## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

140. Stück, 25.08.1922

# Gesethlatt

ür ben

# Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben ben 25. August 1922.) 140. Stüd.

#### 3 nhalt:

Nr. 269. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1922, betressend die Erhebung von Schleusen-, Brückenund Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg, und dem Hunte-Ems-Kanal.

#### nr. 269.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Olden- burg, und dem Hunte-Ems-Kanal.

Oldenburg, ben 22. August 1922.

### I. Schleusengeld.

1. Frachtfahrzeuge, einerlei ob beladen oder unbeladen, für jedes obm Nettoraumgehalt . . 0.30 M 2. Alleinfahrende Boote . . . . . . . . 5.00 "



3.	Holzflöße a) bis 2,0 ne Breite	5.00	M
	b) über 2,0 m Breite	5.00	n
4.	Alleinfahrende Dampfer und Motorboote	5.00	"
5.	Dampfer und Motorboote als Schlepper jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppsten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden fönnen.	5.00	,,

#### II. Brüdengeld.

Für	alle	Fahrzeuge,	welche	das	Öffnen	einer	
	Brück	e erfordern					3.00 M

Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenunters gang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird das Doppelte der obigen Säte erhoben.

#### Bom Schleufen= und Brudengeld befreit finb:

- 1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
- 2. Fahrzeuge, welche im Dienfte bes Reichs oder Landes fahren,
- 3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demfelben leer anhängen.

#### Bom Schleufengelb find ferner befreit:

Motorboote und Dampfer, wenn fie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleuft werden können.

Vom Brudengelb befreit find außerdem: "Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper bienen.



#### III. Kajegeld am Torfplatz zu Ofternburg.

Gebühr für Be= und Entladen an ber Raje für ein Schiff

a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt einschl. 40 M

b) über 30 cbm Nettoraumgehalt . . . 60 M

#### IV. Kanalgeld

wird mit 50 g für das obm Nettoraumgehalt der Schiffe erhoben.

#### Bom Ranalgeld befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsbienftflagge ober die oldenburgischen Dienftflagge führen,

2. Fahrzeuge, welche im Dienste bes Reichs ober Landes fahren,

3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und bemfelben leer anhängen,

4. Holzflöße,

5. Dampfer und Motorboote, wenn fie als Schlepper für Fahrzeuge bienen.

Für Dampfer und Motorboote ift ein Kanalgeld von 10 M zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen.

### Sebeftellen für bas Ranalgelb find:

1. Schleuse II bei Sundsmühlen,

2. Die Chauffeebrucke in Gbewechterbamm,

3. die Brücke vor bem Safen in Glifabethfehn,

4. am Labegleis ber Gifenbahnverwaltung in Glifabethfehn,

5. bei Schleuse IX,

6. bei Schleuse XI,

7. bei Schleuse XIII am Utender Ranal.



Das Ranalgelb ift bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diefe Sebestellen zu zahlen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen=, Brücken=, Kaje= und Kanalgeldes werden mit einer Geld= strafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1922 in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1920 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 22. Auguft 1922.

Ministerium des Innern.

Tangen.